

4. die Belebung des genossenschaftlichen Geistes in buchhändlerischen Vereinen (§§ 45—46), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze des geschäftlichen Wohles ihrer Mitglieder.

§ 2. Aufnahme.

a) Jeder Buchhändler im In- und Auslande, unabhängig vom Geschlecht, kann als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden (§ 11).

b) Unter Buchhändlern im Sinne dieser Satzung werden alle Personen verstanden, die sich für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben mit dem gewerbsmäßigen Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels beschäftigen.

Zu den Gegenständen des Buchhandels gehören alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, ferner Lehrmittel, soweit sie der genannten Begriffsbestimmung entsprechen.

Zu den Buchhändlern im Sinne dieser Satzung gehören die Verleger, Einzelbuchhändler (Sortimenter), Antiquare, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Zeitschriftenhändler, Reise-, Versand-, Kolportage- und Bahnhofsbuchhändler, ferner die Groß- und Zwischenbuchhändler unabhängig davon, ob sie für eigene Rechnung beziehen (Barfortimenter, Grossisten) oder für fremde Rechnung vermitteln (Kommissionäre).

Leiter von buchhändlerischen Betrieben, die von Vereinen, Vereinigungen oder Behörden unterhalten oder finanziert werden, können nur dann als Mitglied aufgenommen werden, wenn der Vorstand des Börsenvereins die von ihnen geleiteten Betriebe als ordnungsmäßige Buchhandlungen anerkennt.

c) Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt, und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer handelsrechtlichen Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung; von Buchhändlern, die in Deutschland, Osterreich oder der Schweiz ihren Wohnsitz haben, wird dieser Nachweis durch Auszug aus dem Handelsregister erbracht.

Der Vorstand ist berechtigt, von der Erfüllung der unter 2 aufgeführten Bedingungen Abstand zu nehmen, wenn er die Aufnahme eines Nachsuchenden als im Interesse des Börsenvereins liegend ansieht;

3. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende ordentliches Mitglied eines vom Börsenverein durch Genehmigung seiner Satzung als Organ des Börsenvereins anerkannten Kreisvereins ist (§§ 13 Z. 4 und 45 Z. 1), sofern das Geschäft des Aufnahmesuchenden im Bereiche eines solchen Kreisvereins betrieben wird;
4. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, sich in allen Stücken der Satzung und den Ordnungen des Börsenvereins sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes zu unterwerfen (§ 3 Z. 3 und 4).

Verantwortliche Leiter einer handelsrechtlichen Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung haben außerdem die schriftliche Erklärung der von ihnen vertretenen Handlung beizubringen, daß sich diese für die Dauer der Mitgliedschaft ihrer Leiter an die von ihnen gegen den Börsenverein übernommenen Verpflichtungen gebunden erachtet;

5. falls Zuweisung zur Kurie der Verleger beantragt wird, der Nachweis dafür, daß in der Firma die Verlegerinteressen überwiegen (§ 17 A c);

4. die Belebung des genossenschaftlichen Geistes in buchhändlerischen Vereinen (§§ 45—46), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze des geschäftlichen Wohles ihrer Mitglieder.

§ 2. Aufnahme.

a) Jeder Buchhändler im In- und Auslande, unabhängig vom Geschlecht, kann als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden (§ 11).

b) Unter Buchhändlern im Sinne dieser Satzung werden alle Personen verstanden, die sich für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben mit dem gewerbsmäßigen Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels beschäftigen.

Zu den Gegenständen des Buchhandels gehören alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, ferner Lehrmittel, soweit sie der genannten Begriffsbestimmung entsprechen.

Zu den Buchhändlern im Sinne dieser Satzung gehören die Verleger, Einzelbuchhändler (Sortimenter), Antiquare, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Zeitschriftenhändler, Reise-, Versand-, Kolportage- und Bahnhofsbuchhändler, ferner die Groß- und Zwischenbuchhändler unabhängig davon, ob sie für eigene Rechnung beziehen (Barfortimenter, Grossisten) oder für fremde Rechnung vermitteln (Kommissionäre).

Leiter von buchhändlerischen Betrieben, die von Vereinen, Vereinigungen oder Behörden unterhalten oder finanziert werden, können nur dann als Mitglied aufgenommen werden, wenn der Vorstand des Börsenvereins die von ihnen geleiteten Betriebe als ordnungsmäßige Buchhandlungen anerkennt.

c) Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt, und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer handelsrechtlichen Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung; von Buchhändlern, die in Deutschland, Osterreich oder der Schweiz ihren Wohnsitz haben, wird dieser Nachweis durch Auszug aus dem Handelsregister erbracht.

Der Vorstand ist berechtigt, von der Erfüllung der unter 2 aufgeführten Bedingungen Abstand zu nehmen, wenn er die Aufnahme eines Nachsuchenden als im Interesse des Börsenvereins liegend ansieht;

3. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende ordentliches Mitglied eines vom Börsenverein durch Genehmigung seiner Satzung als Organ des Börsenvereins anerkannten Kreisvereins ist (§§ 13 Z. 4 und 45 Z. 1), sofern das Geschäft des Aufnahmesuchenden im Bereiche eines solchen Kreisvereins betrieben wird;
4. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, sich in allen Stücken der Satzung und den Ordnungen des Börsenvereins sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes zu unterwerfen (§ 3 Z. 3 und 4).

Verantwortliche Leiter einer handelsrechtlichen Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung haben außerdem die schriftliche Erklärung der von ihnen vertretenen Handlung beizubringen, daß sich diese für die Dauer der Mitgliedschaft ihrer Leiter an die von ihnen gegen den Börsenverein übernommenen Verpflichtungen gebunden erachtet;